



How to ...

**deal with the
health system
im Land
Brandenburg**

Herzlich Willkommen im Land Brandenburg!

Das *How to ...* möchte Sie dabei unterstützen, sich im deutschen Gesundheitssystem schnell zurechtzufinden, wenn Sie selbst oder Familienangehörige medizinische Hilfe benötigen.

Hier finden Sie Antworten...

- zu den gesetzlichen Grundlagen der medizinischen Versorgung nach dem Aufenthaltsstatus,
- wo und wie Sie medizinische Hilfe erhalten und an wen Sie sich in einem Notfall wenden können,
- welche Angebote der Gesundheitsvorsorge es gibt und wer diese in Anspruch nehmen kann,
- wo Sie weiterführende Informationen erhalten.

Wie ist das *How to ...* aufgebaut?

Orientieren Sie sich an den Piktogrammen der Themen und Zielgruppen, um schnell wichtige Informationen zu finden.

Themen:



Rechtliche Grundlagen



Medizinische Versorgung
in einer Arztpraxis und im
Krankenhaus



Zahnmedizinische
Versorgung



Gesundheitsvorsorge



Medikamente, Heil- und
Hilfsmittel



Notfallversorgung

Zu jedem Themenabschnitt finden Sie Informationen für die Zielgruppen:



Familienmitglieder



Kinder



Frauen



Schwangerschaft



Weiterführende Internetadressen und wichtige
Telefonnummern finden Sie jeweils am Ende eines
Themenabschnitts.

Im *How to ...* sind zentrale Begriffe rot
hervorgehoben (zum Beispiel [Impfungen ↗](#)).
Mit einem Klick darauf gelangen Sie direkt
zu weiteren Informationen.

Externe Links auf Internetseiten sind blau
hervorgehoben. Mit einem Klick öffnen Sie
die entsprechende Seite.

Das *How to ...* gibt es in den Sprachen
Deutsch, Arabisch, Farsi, Russisch und
Englisch.

Inhaltsverzeichnis



5 Rechtliche Grundlagen

- 9 [] Asylbewerberleistungsgesetz §4 und §6 (AsylbLG)
 - 10 [] Zuzahlungen für medizinische Leistungen
 - 12 [] Leistungen durch Dolmetschende, Sprach- und Kulturmittlung
-



13 Medizinische Versorgung in einer Arztpraxis und im Krankenhaus

- 14 Versorgung in einer Arztpraxis
 - 20 [] Arztpraxis
 - 21 [] Schwangerschaftsberatungsstellen
 - 22 Versorgung in einem Krankenhaus
 - 23 [] Dokumente und Unterlagen Krankenhaus
-



24 Zahnmedizinische Versorgung



26 Gesundheitsvorsorge

- 27 Vorsorge/Früherkennung
 - 28 [] Impfungen
-



29 Medikamente, Heil- und Hilfsmittel



31 Notfallversorgung

Rechtliche Grundlagen



Welche gesetzlichen Regelungen zur gesundheitlichen Versorgung geflüchteter Menschen gibt es in Deutschland?

Alle geflüchteten Menschen haben in Deutschland und im Land Brandenburg einen Rechtsanspruch auf medizinische Versorgung. Der Aufenthaltsstatus beziehungsweise die [Gesetzesgrundlagen](#) legen fest, wer welche Leistungen der Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen kann. Die nachfolgenden Informationen sind nach dem Aufenthaltsstatus gegliedert und beinhalten jeweils Informationen zu den Gesetzesgrundlagen, dem zuständigen Kostenträger, dem Leistungsumfang, zu den eventuell für Sie anfallenden [Zuzahlungen](#), zur Krankenversicherung und zu [Übersetzungsleistungen durch Dolmetschende](#).

Aufenthaltsstatus:	Asylsuchende, Menschen im Asylverfahren gemäß § 1 AsylbLG, Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG, Schutzbedürftige gem. § 24 Abs. 1 AufenthG
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 und § 6 AsylbLG)
Kostenträger:	Sozialamt
Leistungsumfang:	Sie erhalten alle Leistungen, die für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich Zahnschmerzen notwendig sind. Zahnersatz erfolgt nur im Einzelfall. Neben den Kosten für die ärztliche Behandlung werden auch Kosten für die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln erstattet. Ebenfalls erhalten Sie medizinisch gebotene <u>Vorsorgeleistungen</u> ↗. Darüber hinaus sind nach § 6 AsylbLG Absatz 2 sonstige oder medizinische Leistungen für besonders Schutzbedürftige zu erbringen. Das sind laut AsylbLG „[...] Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“.
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Nein
Krankenversicherung:	Für die medizinische Versorgung benötigen Sie einen Versicherungsnachweis in Form der elektronischen Gesundheitskarte oder einen Behandlungsschein, wenn in Ihrem Landkreis/Kommune noch keine elektronische Gesundheitskarte eingeführt wurde. Mit der elektronischen Gesundheitskarte können Sie direkt eine <u>Arztpraxis</u> ↗ aufsuchen. Der Behandlungsschein wird vom zuständigen Sozialamt ausgestellt, danach können Sie mit dem Schein eine Praxis besuchen.
<u>Übersetzungsleistungen</u> ↗:	Die Kosten für Leistungen durch Dolmetschende werden vom Sozialamt übernommen, wenn Sie diese vor dem Arztbesuch beantragen.

Aufenthaltsstatus: **Asylsuchende, Menschen im Asylverfahren gemäß § 1 AsylbLG, Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG, Schutzbedürftige gem. § 24 Abs. 1 AufenthG nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland**

Gesetzesgrundlage ↗: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch(SGB) XII

Kostenträger: Sozialamt

Leistungsumfang: Nach einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten haben Sie Anspruch auf Gesundheitsversorgung im Analog-Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch (SGB) V. Das heißt, es besteht der volle Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zuzahlungen ↗: Ja

Krankenversicherung: Sie können die Krankenkasse frei wählen und erhalten eine (neue) elektronische Gesundheitskarte.

Übersetzungsleistungen ↗: Die Kosten für Leistungen durch Dolmetschende können vom Sozialamt übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Arztbesuch beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.

Aufenthaltsstatus: **Asylberechtigte Menschen nach dem Grundgesetz, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Subsidiär Schutzberechtigte**

Gesetzesgrundlage ↗: Sozialgesetzbuch (SGB) II beziehungsweise XII

Kostenträger: Sozialamt oder Jobcenter

Leistungsumfang: Sie erhalten alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zuzahlungen ↗: Ja

Krankenversicherung: Sie können die Krankenkasse frei wählen und erhalten eine (neue) elektronische Gesundheitskarte.

Übersetzungsleistungen ↗: Die Kosten können vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Arztbesuch beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.

Aufenthaltsstatus:	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bis 18 Jahre)
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	§ 40 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
Kostenträger:	Jugendamt
Leistungsumfang:	Sie erhalten <u>alle Leistungen</u> der gesetzlichen Krankenversicherung, gegebenenfalls in Abstimmung mit Ihrer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft).
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Nein
Krankenversicherung:	Sie erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Die elektronische Gesundheitskarte können Sie mithilfe einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft) beantragen.
<u>Übersetzungsleistungen</u> ↗:	Das Jugendamt übernimmt die Kosten für Leistungen durch Dolmetschende, wenn die medizinische Versorgung sonst nicht sichergestellt werden kann.



Ausführliche Informationen erhalten Sie unter:

[Leitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz ↗](#)

(nur in Deutsch verfügbar)

[Sozialgesetzbuch \(SGB\) I bis XII und weitere Gesetze zum Sozialrecht als Nachschlagewerk mit Volltextsuche. ↗](#)

(nur in Deutsch verfügbar)

[] Asylbewerberleistungsgesetz § 4 und § 6 (AsylbLG)

Asylbewerberleistungsgesetz § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) XII und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. [...]

Asylbewerberleistungsgesetz § 6 Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.
- (2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

[] Zuzahlungen für medizinische Leistungen

- Sie haben eine Anerkennung als Flüchtling und beziehen Leistungen vom Jobcenter (ALG II) oder
- Sie sind länger als 18 Monate in Deutschland und erhalten Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes?

In beiden Fällen müssen Sie für medizinische Leistungen einen festgelegten Beitrag zuzahlen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden keine Zuzahlungen gefordert. Hier können lediglich Fahrtkosten anfallen. Für die Zuzahlungen gibt es jährliche Grenzen. Maximal 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt müssen zugezahlt werden. Bei schwerwiegenden chronischen Erkrankungen ist nur 1% zuzuzahlen. Für die Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen werden alle Einkommen der im Haushalt lebenden Personen zusammengezählt.

Sie können sich von den Zuzahlungen für medizinische Leistungen auf Antrag befreien lassen, wenn:

- 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen direkt an die Krankenkasse gezahlt werden,
- 1% Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen bei chronischen Erkrankungen direkt an die Krankenkasse gezahlt wird,
- die im Laufe des Jahres gesammelten Belege diese Zuzahlungsgrenze überschreiten.

In allen drei Fällen wenden Sie sich zur Befreiung von weiteren Zuzahlungen direkt an Ihre zuständige Krankenkasse.

Höhe der Zuzahlungen:

- Medikamente und Verbandsmittel 10% der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- Stationäre Krankenhausbehandlung 10 Euro pro Tag, für maximal 28 Tage pro Jahr.
- Heilmittel 10% der Kosten je Anwendung zuzüglich 10 Euro je Verordnung.
- Hilfsmittel 10% der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- Fahrtkosten (wenn sie aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind und von Arzt oder Ärztin verordnet wurden) 10% der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro je Fahrt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

[] Leistungen durch Dolmetschende, Sprach- und Kulturmittlung

Bei Arztbesuchen und im Krankenhaus ist das gegenseitige Verständnis, das Sprechen der gleichen Sprache, von großer Bedeutung. Missverständnisse können gravierende Folgen für die Diagnosestellung und Therapie haben. Im Rahmen von [Psychotherapie](#) ↗ ist es eine Grundvoraussetzung, um miteinander arbeiten zu können. Wenn Sie die deutsche Sprache noch nicht gut verstehen und sprechen, nehmen Sie vor einem Arztbesuch Kontakt mit dem Sozialamt oder einer der untenstehenden Adressen auf. Dann wird geprüft, wer in Ihrem Fall die Bezahlung von Leistungen durch Dolmetschende oder Sprach- und Kulturmittlung übernimmt. Auch die zuständigen [Migrationssozialarbeitenden](#) ↗ der Landkreise, die [Gesundheitsämter](#) ↗ oder Mitarbeitende in den Wohnunterkünften helfen Ihnen gerne weiter. Um eine gute ärztliche Versorgung zu sichern, sollten Verwandte oder Kinder nicht als Dolmetschende eingesetzt werden.



Adressen von Übersetzungsdiensten (Leistungen durch Dolmetschende)

[Gemeindedolmetschdienst Brandenburg](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

Telefon: 0331 9676 257

Mail: vermittlungszentrale@isa-brb.de ↗

Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr sowie Freitag von 9 bis 14 Uhr.

[Gemeindedolmetschdienst Berlin](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

Telefon: 030 44 31 90 90 90

Mail: gmd@gemeindedolmetschdienst-berlin.de ↗

Die Sprechzeiten sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag 9 bis 16 Uhr, Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und Freitag von 9 bis 11 Uhr.

Medizinische Versorgung in einer Arztpraxis und im Krankenhaus



Die medizinische Versorgung von allen körperlichen und seelischen Erkrankungen wird überwiegend in ambulanten [Arztpraxen](#) ↗ und Praxen für [Psychotherapie](#) ↗ durchgeführt. Wenn aus ärztlicher Sicht eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erforderlich ist, erhalten Sie eine Verordnung für eine Krankenhausbehandlung. In medizinischen [Notfällen](#) ↗ erfolgt die Einweisung durch den Rettungsdienst (Notarzt).

Wenn Sie seelisch belastet sind

Erlebnisse während der Flucht und im Krieg, aber auch Herausforderungen im Ankunftsland können zu seelischen Belastungen und Erkrankungen führen. Sprechen Sie Ihren Arzt oder Ärztin darauf an, auch Mitarbeitende von Beratungsstellen und Fachdiensten (zum Beispiel [Migrationssozialarbeit](#) ↗) bieten Ihnen einen geschützten Raum für Gespräche. Eine kostenfreie Beratung zu seelischen Problemen und möglichen Hilfeangeboten erhalten Sie im zuständigen [Gesundheitsamt](#) ↗ (Sozialmedizinischer Dienst) in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt. Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

Wenn Sie von Gewalt betroffen sind

Gewalt ist ein Eingriff in das körperliche und seelische Wohlbefinden. Gewalt kann auch in der Ehe oder Partnerschaft auftreten und verschiedene Formen haben. Dazu gehören Demütigungen, Beleidigungen, Drohungen, Schläge bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Wenn Sie Opfer von Gewalt sind oder jemandem helfen wollen, wenden Sie sich an das [Hilfetelefon](#) ↗, eine Beratungsstelle oder an die Polizei.

Versorgung in einer Arztpraxis



Die erste Anlaufstelle sind [Hausarztpraxen](#) ↗. Das sind Arztpraxen für Allgemeinmedizin und/oder Internistische Arztpraxen. Ist eine Mit- oder Weiterbehandlung durch weitere Fachärzte oder eine [psychotherapeutische Behandlung](#) ↗ medizinisch notwendig, erhalten Sie von Ihrem Hausarzt oder Ihrer -ärztin eine Überweisung (Überweisungsschein). Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Hausarztpraxis medizinische Hilfe benötigen, können Sie sich telefonisch an den ärztlichen [Bereitschaftsdienst](#) ↗ wenden. Dieser wird Sie, falls erforderlich, vor Ort besuchen. Sie können auch eine [Bereitschaftsdienstpraxis](#) ↗ innerhalb der Öffnungszeiten aufsuchen.



Der **ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117)** hilft immer dann, wenn diese drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beschwerden treten zu einem Zeitpunkt auf, an dem die Arztpraxis geschlossen ist, beispielsweise am Wochenende oder an einem Feiertag.
- Es muss sich um Beschwerden handeln, mit denen Patienten normalerweise einen Arzt in einer Praxis aufsuchen würden.
- Zudem kann die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten.

Nur in lebensbedrohlichen Fällen alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.



Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr übernehmen [Arztpraxen](#) der Kinder- und Jugendmedizin oder der Allgemeinmedizin. Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich an den [Kinderärztlichen Bereitschaftsdienst](#). Wenn Sie Sorge um die seelische Gesundheit Ihres Kindes haben und Hilfe benötigen, dann sprechen Sie dies in der ärztlichen Sprechstunde an.



Die erste Anlaufstelle bei Fragen zum Thema Frauengesundheit und Schwangerschaft sind [Arztpraxen der Frauenheilkunde \(Gynäkologie\)](#). Ein Arzt oder eine Ärztin hilft Ihnen bei Fragen zu gynäkologischen Erkrankungen, zur Schwangerschaftsverhütung und führt die [Vorsorgeuntersuchungen](#) während der Schwangerschaft durch.



In der Schwangerschaft können Sie sich in der gynäkologischen Praxis aber auch von einer [Hebamme](#) begleiten und unterstützen lassen. Sie sollten dann bis zum dritten Monat Ihrer Schwangerschaft Kontakt zu Hebammen aufnehmen. Wenn Sie rund um die Schwangerschaft weitere Fragen haben, können Sie sich an eine [Schwangerschaftsberatungsstelle](#) wenden.



Arztpraxen

[Arztpraxis online finden](#) ↗ (nur in Deutsch verfügbar)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (für Erwachsene)

Unter der Telefonnummer 116 117 erreichen Sie den zuständigen ärztlichen Bereitschaftsdienst in Ihrer Nähe (kostenlos, nur auf Deutsch verfügbar)

www.116117.de ↗

In Brandenburg gelten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst folgende Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 19 bis 7 Uhr

Mittwoch und Freitag: 13 bis 7 Uhr

Wochenende:

Samstag 7 Uhr bis Montag 7 Uhr

Feiertage: von 7 bis 7 Uhr

[Bereitschaftspraxen in Brandenburg online finden](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der Telefonnummer 01805 5 82 22 32 95 erreichen Sie den zuständigen kinderärztlichen Bereitschaftsdienst in Ihrer Nähe. *(14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen; nur auf Deutsch verfügbar)*

Bereitschaftspraxis (für Kinder)

Carl-Thiem-Klinikum

Thiemstraße 111

KV RegioMed Bereitschaftspraxis am Carl-Thiem-Klinikum

Haus 3 Rettungsstelle (über die Leipziger Straße)

03048 Cottbus

Telefon: 0355 465822

[Psychotherapeuten in Ihrer Nähe finden](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

[Hebammen und Geburtshelfende online finden](#) ↗

Hebammen Brandenburg e.V.

(nur auf Deutsch verfügbar)



Beratung

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)

Der ÖGD befindet sich in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt im Gesundheitsamt. Er bietet verschiedene Beratungs- und Hilfsangebote an und unterstützt kostenfrei und anonym bei Fragen zur seelischen und körperlichen Gesundheit, zu geistigen und körperlichen Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Infektionskrankheiten (zum Beispiel HIV und Aids). Die Ansprechpersonen unterliegen der Schweigepflicht.

[Adressen der Gesundheitsämter ↗](#)

(nur auf Deutsch)

[Unabhängige Patientenberatung Deutschland \(UPD\) ↗](#)

Die UPD unterstützt Sie, sich im deutschen Gesundheitssystem zurechtzufinden sowie Ihre Rechte als Patientin oder Patient zu kennen und durchzusetzen. Sie ist für alle Menschen in Deutschland zugänglich – egal ob sie eine Krankenversicherung haben oder nicht.

Beratungsstellen (Deutsch, Russisch und Türkisch) nur nach Terminabstimmung unter 0800 011 77 25:

feste Beratungsstellen – Potsdam, Berlin;

mobile Beratungsstellen – Bad Liebenwerda, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Prenzlau, Schwedt (Oder), Wittstock

Telefonische Sprechstunden:

- Arabisch (Tel.: 0800 332 212 25, Zeiten: dienstags 11 bis 13 Uhr, donnerstags 17 bis 19 Uhr)
- Deutsch (Tel.: 0800 011 77 22, Zeiten: montags bis freitags 8 bis 22 Uhr, samstags 8 bis 18 Uhr)
- Russisch (Tel.: 0800 011 77 24, Zeiten: montags bis samstags 8 bis 18 Uhr)
- Türkisch (Tel.: 0800 011 77 23, Zeiten: montags bis samstags 8 bis 18 Uhr)

Beratung auch online, per App, Post und Fax



Telefonseelsorge – Hilfetelefon (nichtärztliche Hilfe)

- **Berliner Krisendienst** (auch für Brandenburg)
Tel.: 030 390 63 10
(24h) (in 10 Sprachen)
- **Telefonseelsorge**
Tel.: 0800 11 0 111 oder 0800 111 0 222
(kostenfrei, nur auf Deutsch)
- **Muslimische Seelsorge**
Tel.: 030 443 509 821
(auf Deutsch und dienstags auf Türkisch)
- **Russische Telefonseelsorge**
Tel.: 030 440 406 06
(auf Deutsch und Russisch)
- **Nummer gegen Kummer** (ein Angebot für Kinder und Jugendliche)
Tel.: 116 111
(kostenfrei, nur auf Deutsch)
- **Nummer gegen Kummer Elterntelefon**
Tel.: 0800 111 0 550
(kostenfrei, nur auf Deutsch)
- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** ↗
Tel.: 08000 116 016
(kostenfrei, in sechs Sprachen)

Beratungsstellen und Fachdienste

Migrationssozialarbeit – Sozialämter in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Brandenburg ↗

(nur auf Deutsch)

Muttersprachliche und kultursensitive psychosoziale Beratung für Geflüchtete:

- www.albatrosggmbh.de/service/kontakt.html ↗
(face-to-face Arabisch, Dari, Deutsch, Russisch)
- www.albatros-direkt.de ↗
(in Arabisch, Dari, Deutsch, Russisch, Somali, Tigrinya)
- www.inter-homines.org/kontakt.html ↗
(in Arabisch, Deutsch, Persisch, Russisch, (Somalisch))
- www.bbzberlin.de/kontakt.html ↗
(in Deutsch, Farsi, Französisch, Russisch, Serbokroatisch – sowie Dolmetschende für viele andere Sprachen)





Informationen zur seelischen Gesundheit

Online Angebot des Bundesministeriums für Gesundheit,
[Informationen zur seelischen Gesundheit/Ratgeber](#) ↗
(in sieben Sprachen)

Refugeeum und Almhar sind kostenfreie Online-Angebote. **Sie bieten Informationen, die Sie dabei unterstützen, seelische und körperliche Folgen der Flucht zu bewältigen.**

www.refugeeum.eu ↗ www.almhar.org ↗
(in sieben Sprachen) (Englisch, Arabisch)

[Informationen zur Kindergesundheit](#) ↗,

ein Angebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (nur auf Deutsch)

Online Angebot zur [Suche nach Angeboten/Ansprechpersonen zur seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg](#) ↗ (nur auf Deutsch)

[Filme für Eltern, wie sie die seelische Gesundheit ihres Kindes fördern können](#) ↗ (Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch)

Gewalt gegen Frauen

[Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Frauen gegen Gewalt e.V.](#) ↗ (Deutsch, Türkisch, Arabisch)

[] Arztpraxis

Wie läuft ein Besuch in der Arztpraxis ab?

Wenn Sie sich plötzlich krank fühlen oder Schmerzen haben, suchen Sie während der Öffnungszeiten eine Arztpraxis auf. In Deutschland können Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin frei wählen. Arztpraxen in Ihrer Nähe finden Sie zum Beispiel im Internet. Vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin. Wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können oder wollen, dann melden Sie sich in der Praxis bitte telefonisch ab. Sie können jederzeit einen neuen Termin vereinbaren.

Alle Ärztinnen und Ärzte haben eine Schweigepflicht. Das heißt, sie dürfen mit niemandem über Ihre Erkrankung und Behandlung sprechen – auch nicht mit Familienmitgliedern oder Ämtern (nur wenn Sie dies ausdrücklich erlauben).



Informationen über den Ablauf eines Arztbesuches finden Sie auch unter:

www.drk-gesundheitsfilme.de ↗ (in sechs Sprachen)

Bitte bringen Sie zu jedem Arztbesuch folgende Dokumente (falls vorhanden) mit:

- [] Elektronische Gesundheitskarte oder Behandlungsschein
- [] Impfausweis
- [] Medikamentenplan/Medikamente
- [] [Untersuchungsheft](#) ↗ (bei Kindern)
- [] medizinische Befunde, Röntgenbilder
- [] Überweisungsschein (Facharztpraxen)
- [] Mutterpass (bei Schwangerschaft)

[] Schwangerschaftsberatungsstellen



Schwangerschaftsberatungsstellen unterstützen kostenfrei alle Frauen bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt. Die Information und Beratung schwangerer Frauen und ihnen nahestehender Personen umfasst gesundheitliche, psychische, soziale und wirtschaftliche Aspekte von Schwangerschaft und Geburt sowie die Vermittlung von Sozialleistungen und Hilfen bei Problemen in den genannten Lebensbereichen. Ziel ist es, Hilfen für diese Lebensphase zu geben und sie bei schwierigen Entscheidungen zu unterstützen (zum Beispiel über Fortsetzung oder Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft). Die Beratung ist auf Wunsch anonym.



Schwangerschaftsberatungsstellen online finden

- [Dienstleistungsportal der Landesverwaltung, Liste aller Beratungsstellen Land Brandenburg ↗](#) (nur auf Deutsch)
- [Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\) zum Thema Familienplanung ↗](#) (nur auf Deutsch)
- [„Schwanger? Und keiner darf es erfahren?“ Online-Beratung ↗](#)
Tel.: 0800 40 40 020 (kostenfrei, rund um die Uhr zu erreichen)
(Deutsch, Englisch)

Versorgung in einem Krankenhaus



Wenn eine Behandlung im Krankenhaus notwendig ist, bekommen Sie von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin einen Einweisungsschein. Eine Ausnahme sind [Notfälle](#) ↗. Über den weiteren Ablauf werden Sie in der [Arztpraxis](#) ↗ und im Krankenhaus informiert. Die [Zuzahlung](#) ↗ zur stationären Behandlung beträgt 10 Euro pro Tag für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Von der Zuzahlung befreit sind Kinder unter 18 Jahren. Ausgenommen sind auch Aufenthalte im Krankenhaus zur stationären Geburt. Bei einem geplanten Krankenhausaufenthalt sollten Sie alle wichtigen medizinischen [Dokumente](#) ↗, mitbringen, wie zum Beispiel Ihren Medikationsplan oder Röntgenbilder.



Wenn Ihr Kind in einem Krankenhaus behandelt werden muss und nicht älter als acht Jahre ist, darf ein Elternteil die ganze Zeit beim Kind bleiben.



Die Geburt Ihres Kindes findet in der Regel in einem Krankenhaus statt. Die Geburt kann auch in einem Geburtshaus oder zu Hause stattfinden. Sprechen Sie vorab mit Ihrer Hebamme, Ihrem Frauenarzt oder Ihrer Frauenärztin darüber, wie Sie sich die Geburt vorstellen. Wenn Sie Ihr Kind in einem Krankenhaus zur Welt bringen möchten, sollten Sie sich einige Wochen vorher dort anmelden. Sie können das Krankenhaus frei wählen und auch vorab besichtigen. Krankenhäuser und Hebammen bieten Geburtsvorbereitungskurse an.



[Informationen zum Krankenhausaufenthalt Ihres Kindes](#) ↗

[] Dokumente und Unterlagen Krankenhaus

Dokumente und Unterlagen, die Sie ins Krankenhaus mitbringen sollten

- [] Personalausweis oder Reisepass
- [] Elektronische Gesundheitskarte
- [] Name, Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes bzw. der Hausärztin
- [] Krankenseinweisung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes (bei geplantem stationärem Aufenthalt)
- [] Unterlagen über die bisherige Behandlung (zum Beispiel Röntgenbilder oder Laborbefunde)
- [] Gegebenenfalls Zuzahlungsbefreiung ↗ der Krankenkasse
- [] Gegebenenfalls Kostenübernahme vom Sozialamt
- [] Name und Telefonnummer eines Angehörigen, der benachrichtigt werden soll,
- [] Liste der Medikamente, die derzeit eingenommen werden mit Dosierung,
- [] Impfpass

Eine Checkliste für Ihren Aufenthalt im Krankenhaus und weitere Informationen finden Sie unter: www.weisse-liste.de/de/krankenhaus/checkliste/ ↗
(nur in Deutsch)

Zahnmedizinische Versorgung



Bei akuten Zahnschmerzen oder Beschwerden im Mund- und Kieferbereich wenden Sie sich direkt an eine [Zahnarztpraxis](#) ↗. Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich an den [zahnärztlichen Bereitschaftsdienst](#) ↗.



Zahnmedizinische Versorgung



Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene werden einmal jährlich kostenfrei angeboten. Die Versorgung mit Zahnersatz erfolgt innerhalb der ersten 18 Monate Ihres Aufenthaltes in Deutschland nur im Einzelfall (beispielsweise nach einem Unfall). Sprechen Ihren Zahnarzt oder -ärztin darauf an, welche Leistungen je nach dem [Aufenthaltsstatus](#) vom Kostenträger übernommen werden. Nach 18 Monaten Aufenthalt werden Ihnen alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Für Zahnersatz werden von der Krankenkasse sogenannte „Festzuschüsse“ gezahlt – also feste Beträge abhängig vom Befund. Die Höhe des Festzuschusses entspricht etwa 50% der Kosten der sogenannten Standardtherapie – also der einfachen und „zweckmäßigen“ Lösung. Wer regelmäßig zu [Vorsorgeuntersuchungen](#) geht und sein Bonusheft führt, erhöht seinen Festzuschuss: Bei fünf Jahren lückenloser Führung um 20% und bei zehn Jahren lückenloser Führung um 30%.



Neben der Versorgung führen Zahnarztpraxen zweimal jährlich kostenfreie [Vorsorgeuntersuchungen](#) bei Kindern durch. Mindestens einmal jährlich besucht ein Zahnarzt oder -ärztin die Kindertageseinrichtungen und Schulen, um die Mund- und Zahngesundheit aller Kinder zu untersuchen ([zahnmedizinische Gruppenprophylaxe](#)). Werden dabei Auffälligkeiten festgestellt, erhalten die Eltern eine Mitteilung, dass für Ihr Kind ein Arztbesuch empfohlen wird.



[Zahnarztpraxen online finden](#) ↗

(nur auf Deutsch)

[Zahnärztlichen Bereitschaftsdienst online finden](#) ↗

[Informationen zur Gruppenprophylaxe bei Kindern in Kitas und Schulen Gruppenprophylaxe im Land Brandenburg](#) ↗

(nur auf Deutsch)



Gesundheitsvorsorge



Vorsorge/Früherkennung



Innerhalb der ersten 18 Monate Ihres Aufenthaltes können Sie und Ihre Familie an medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen:

- Standard- und Auffrischungsimpfungen (Impfausweis)
- Krebsfrüherkennungsuntersuchungen
- Gesundheitsvorsorgeuntersuchung ab 35 Jahren

Nach den ersten 18 Monaten stehen Ihnen alle [Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen](#) der gesetzlichen Krankenkassen kostenfrei zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich in einer [Arztpraxis](#) oder bei Ihrer Krankenkasse.



Von der Geburt bis ins Schulalter finden regelmäßig [Kinderfrüherkennungsuntersuchungen](#) (genannt U-Untersuchungen) und [Jugendfrüherkennungsuntersuchungen](#) (genannt J-Untersuchungen) statt. Diese Untersuchungen sind kostenfrei und freiwillig. In Brandenburg erhält jede Familie per Post eine Einladung zur nächsten U-untersuchung.

Alle Untersuchungsergebnisse werden in ein gelbes Untersuchungsheft eingetragen. Dieses Heft erhalten alle Eltern nach der Geburt ihres Kindes. Jedes Kind bekommt auch einen Impfausweis, in dem alle [Impfungen](#) eingetragen sind, die das Kind schon erhalten hat.



Für Frauen ab dem Alter von 20 Jahren wird (jährlich) eine Gebärmutterhalskrebs Früherkennungsuntersuchung angeboten. Für Frauen ab 50 wird das Mammografie-Screening (Brustkrebs) alle zwei Jahre bis zum Ende des 70. Lebensjahres angeboten.



Während der Schwangerschaft werden regelmäßig Untersuchungen zur Vorsorge durchgeführt. Nutzen Sie dafür die Sprechstunde in der [gynäkologischen Praxis](#) oder bei Ihrer [Hebamme](#). Die Untersuchungen sind kostenlos und stehen allen Frauen unabhängig vom [Aufenthaltsstatus](#) zu. Die Untersuchungsergebnisse werden in einen Mutterpass eingetragen. Bringen Sie den Mutterpass zu jeder weiteren Untersuchung mit.



[Informationen zu Vorsorgeuntersuchungen bei Erwachsenen ↗](#)
(Deutsch, Englisch)

[Informationen zu Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen ↗](#)
(nur auf Deutsch)

[Information zur Vorsorge Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ↗](#)
(in 11 Sprachen verfügbar)

[] Impfungen



Durch Impfungen schützen Sie sich, Ihr Kind, die Familie und weitere Menschen vor ansteckenden Krankheiten. Impfungen werden, wenn sie von der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Deutschland empfohlen sind, kostenfrei in allen Arztpraxen durchgeführt. Einen Impfkalender mit allen Angaben zu den empfohlenen Impfungen für Kinder und Erwachsene können Sie auf der Website des Robert Koch-Institut in 20 Sprachen einsehen.



Manche Impfungen müssen bei Kindern mehrmals durchgeführt werden, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Die Impfungen und Auffrischungsimpfungen finden im Abstand von mehreren Wochen/Jahren statt. Lassen Sie sich in der kinderärztlichen Sprechstunde beraten.



[Information zu Schutzimpfungen und zum Impfkalender aller empfohlenen Impfungen ↗](#)
(in 20 Sprachen verfügbar)

Medikamente, Heil- und Hilfsmittel



Medikamente erhalten Sie in einer Apotheke. Einige [Medikamente, Heil- und Hilfsmittel](#) (verschreibungspflichtige Medikamente) erhalten Sie nur, wenn Sie in der Apotheke ein Rezept vorlegen. Das Rezept erhalten Sie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin in der Sprechstunde. Zu manchen Medikamenten müssen Sie einen geringen Betrag selbst [zuzahlen](#) oder eine Zuzahlungsbefreiung beim Kostenträger (Sozialamt oder Krankenkasse) beantragen. Es gibt auch Medikamente, die Sie ohne ein Rezept kaufen können, zum Beispiel Medikamente gegen Erkältungen oder leichte Schmerzen (nicht verschreibungspflichtige Medikamente). Die Kosten dieser Medikamente werden nicht von der Krankenkasse oder dem Kostenträger erstattet.

Wenn Sie dringend Medikamente außerhalb der Öffnungszeiten benötigen, wenden Sie sich an den [Apothekennotdienst](#).

Medikamente, Heil- und Hilfsmittel



Der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin legt fest, welche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel für die Behandlung Ihrer Erkrankung notwendig sind. Sie erhalten ein Rezept. Dieses können Sie anschließend in der Apotheke vorlegen. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente können Sie ohne Rezept in der Apotheke erhalten. Die Kosten werden nicht erstattet (beispielsweise Erkältungsmittel). Hilfsmittel wie Brillen werden nicht von den Krankenkassen erstattet.



Verhütungsmittel wie zum Beispiel die Anti-Baby-Pille oder die Spirale sind verschreibungspflichtig, ein Rezept stellt Ihnen der Frauenarzt oder die Frauenärztin aus. Lassen Sie sich vorher dazu in der Sprechstunde beraten. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Pille bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Ab dem 20. Geburtstag muss die Anti-Baby-Pille selbst gezahlt werden.



Kinder bis zum 12. Lebensjahr sind von der Zuzahlung verschreibungspflichtiger Medikamente befreit. Die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Erkältungsmittel werden je nach [Aufenthaltsstatus](#) von der Krankenkasse oder dem Sozialamt für Kinder bis zum 12. Lebensjahr übernommen.



[Informationen zu Apotheken, Rezepten und Medikamenten](#) ↗
(in 12 Sprachen)

Apothekennotdienst online finden

Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheken dringend ein Medikament benötigen, können Sie eine Notdienstapotheke aufsuchen.

[Notdienstapotheken im Land Brandenburg](#) ↗

(nur in Deutsch verfügbar) oder per Anruf der Tel.: 22833 von jedem Handy bundesweit ohne Vorwahl
(69ct/min) oder Tel.: 0800 0022833 aus dem deutschen Festnetz
(kostenfrei)

Notfallversorgung



Die stationäre Notfallversorgung von lebensbedrohlichen Erkrankungen wird im Krankenhaus (Notaufnahme) sichergestellt. Die ambulante medizinische Versorgung einschließlich der ambulanten Notfallversorgung wird grundsätzlich in der [Arztpraxis](#) und außerhalb der Sprechstunden über den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) gewährleistet.



Notrufnummern

Liegt eine medizinische Gefahrensituation vor, so ist der Rettungsnotruf **112** die richtige Notrufnummer.

Grundsätzlich gilt, dass der Polizeinotruf nur in Gefahrensituationen für die eigene oder eine fremde Person gewählt werden sollte.

Alle Notrufnummern sind 24 Stunden am Tag von jedem Telefon aus kostenfrei erreichbar.

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112 (auf Deutsch und Englisch)
Schwere Unfälle, Herzschmerzen (Infarkt) und Kollaps, Luftnot, Bewusstlosigkeit, Lähmungen, Schlaganfall, Vergiftungen und Verbrennungen, akute Schmerzen

Polizei: 110 (auf Deutsch und Englisch)

Nicht medizinische Notsituation, Straftaten, Verkehrsunfälle

Beantworten Sie am Telefon bitte folgende Fragen:

- Wo befinden Sie sich? (Ort, Straße, Hausnummer)
- Was ist passiert? (zum Beispiel Unfall, Bewusstlosigkeit)
- Wie viele Menschen sind betroffen?
- Welche Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

Warten Sie auf Rückfragen und bleiben Sie vor Ort bis der Notarzt oder die Notärztin eintrifft.

Versuchen Sie, Ruhe zu bewahren. Leisten Sie gegebenenfalls Erste Hilfe, um die Person vor weiteren Gefahren zu schützen.

Impressum

How to ... deal with the health system im Land Brandenburg

Herausgeber

Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.
Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Brandenburg
Behlertstraße 3a | Haus K3
14467 Potsdam
kgc-brandenburg@gesundheitbb.de
www.gesundheitliche-chancengleichheit.de

Redaktion

Stefan Pospiech (V.i.S.d.P.),
Ute Sadowski, Projektleitung Koordinierungsstelle Brandenburg

Satz und Layout

David Benski, www.davidbenski.com

Bildnachweis

Hintergrundmotive: Diana Fischer, mail@dianafischer-design.de
Icons: David Benski, www.davidbenski.com

Übersetzung

Übersetzungsagentur24, www.uebersetzungsagentur24.com

Stand der Veröffentlichung: September 2019

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Unerlaubte Vervielfältigung ist nicht gestattet. Die hier aufgeführten Informationen sollen einen kurzen, schnellen Überblick ermöglichen, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Brandenburg wird gefördert durch das GKV-Bündnis für Gesundheit und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg. Die Koordinierungsstelle befindet sich in Trägerschaft von Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.



Kooperationsverbund
Gesundheitliche
Chancengleichheit



Gesundheit
Berlin-Brandenburg e.V.
Arbeitsgemeinschaft
für Gesundheitsförderung



LAND
BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit
Soziales, Gesundheit
Frauen und Familie



GKV-Bündnis für
GESUNDHEIT

Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

